



Bürgerinitiative Lennep e.V. · Rader Straße 110 · 42897 Remscheid

Stadt Remscheid
Herr Oberbürgermeister Burkhard Mast-Weisz
Theodor-Heuss-Platz 1

42853 Remscheid

Bürgerinitiative Lennep e.V.
c/o Peter Lange
Rader Straße 110
42897 Remscheid

Mobil 0175 9119019
E-Mail: buergerinitiative-lennep@web.de

Remscheid, 04.10.2015

Offener Brief

Ihr Antwortschreiben vom 25.09.2015 auf unseren offenen Brief vom 20.09.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mast-Weisz,

herzlichen Dank für Ihr Antwortschreiben vom 25.09.2015 und die Beantwortung des ersten Teils unserer Fragen, sowie für die Information hinsichtlich einer erneuten Offenlegung des Bebauungsplans 657 im ersten Halbjahr 2016.

Zur Begründung der erneuten Offenlage verweisen Sie auf die Notwendigkeit, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans einer aktuellen Rechtsprechung anzupassen. Wir entnehmen dieser Formulierung, dass die Bedenken und Anregungen, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgetragen wurden, durch aktuelle gerichtliche Entscheidungen bestätigt worden sind.

Dies wird offenbar eine wesentliche Anpassung und Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfordern, denn nach Maßgabe des Gesetzes ist eine erneute öffentliche Auslegung nur dann erforderlich, wenn Änderungen des Bebauungsplanes notwendig sind, die die Grundzüge der Planung berühren.

Wir schließen daraus, dass die bisherige im Entwurf vorliegende Bauleitplanung erhebliche Fehler aufweist, welche zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führen würden. Daher stellen sich für uns folgende Fragen:

Ist es richtig, dass nun neue oder ergänzende gutachterliche Stellungnahmen vorliegen oder vorgelegt werden sollen? Worauf beziehen sich diese?

Wer trägt in einem solchen Fall die Kosten?

Der zweite Teil unseres Fragenkatalogs wurde leider nicht ausreichend beantwortet, obwohl die Öffentlichkeit ein starkes Interesse daran hat, den geplanten Zeitpunkt der Erteilung von (Teil)Baugenehmigungen an den Investor zu erfahren. Insbesondere die Frage, ob die Stadt Remscheid beabsichtigt, bereits vor Inkrafttreten

des Bebauungsplans 657 Baugenehmigungen zu erteilen, ist vor dem Hintergrund des (ursprünglich) geplanten Baubeginns Januar 2016 von besonderer Dringlichkeit.

Wir bitten daher erneut um die Beantwortung der bereits vorgelegten Fragen:

1. Wir halten es durchaus für möglich, dass die DOC-Planung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird. Welche Regressforderungen können auf die Stadt und die Bürger zukommen, wenn die Baugenehmigungen erteilt werden sollten, sich aber sowohl Bebauungsplan als auch Baugenehmigungen in der folgenden gerichtlichen Überprüfung als rechtswidrig erweisen?
2. Wäre es in diesem Zusammenhang nicht dringend geboten, dass die Stadt beschließt, erst nach Abschluss des Normenkontrollverfahrens zum Bebauungsplan eventuelle Baugenehmigungen zu erteilen, um ein Kostenrisiko für den Haushalt auszuschließen?
3. Wird bei laufendem Verfahren mit Baumaßnahmen begonnen werden? Wurden bereits Bauanträge gestellt bzw. Baugenehmigungen oder Teilgenehmigungen erteilt?

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kern

Bürgerinitiative Lennep e.V.